

sammlung besorgt, die in Frankfurt am Main ihren Sitz hat, und in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte, theils einzelne, theils Gesamtstimmen führen. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als 4 Monate, sich zu vertagen. In Hinsicht auf äußere und innere Sicherheit steht Jeder für Alle, stehen Alle für Jeden. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder haben zwar das Recht der Bündnisse aller Art, sind jedoch verpflichtet, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet wäre. Eben so sind sämtliche Bundesglieder verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und dennoch eine richterliche Entscheidung nothwendig wäre, solche durch eine wohlgeordnete Instanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben. In allen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung stattfinden. Nach der von der Bundesversammlung 1822 angenommenen Kriegsverfassung der deutschen Bundesstaaten beträgt die Stärke des Bundesheeres ein Prozent der Bevölkerung von ganz Deutschland. Die Reserve desselben, die in allen Bundesstaaten aufgestellt wird, sobald die Kontingente des Heeres ausrücken, besteht aus einem halben Prozent der Bevölkerung; zwei Drittel der Reserve werden für außerordentliche Fälle als Verstärkung zum Aus-